

aws Energiekostenzuschuss 1 Q4 2022

Fragenkatalog 18.04.2023 (gültig ab: 19.04.2023)

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	6
2	Förderungsfähige Unternehmen	6
2.1	Wen fördern wir unter welchen Voraussetzungen?	6
2.2	Auf welches Jahr bezieht sich die relevante Umsatzgrenze von EUR 700.000.-?	6
2.3	Welcher Umsatz ist heranzuziehen, wenn sowohl Umsätze in fremden Namen und auf fremde Rechnung als auch Umsätze in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erzielt werden?	6
2.4	Auf welcher Grundlage erfolgt die Ermittlung der Energieintensität?	7
2.5	Wann ist ein Unternehmen energieintensiv?	7
2.6	Welche Berechnungsmethoden sind für die Ermittlung der Energieintensität heranzuziehen?	7
2.7	Welche Erzeugnisse werden zur Ermittlung der Energieintensität herangezogen?	7
2.8	Was versteht man unter einer Feststellung durch die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung?	8
2.9	Wie erfolgt die Feststellung der Energieintensität?	8
2.10	Welche Unternehmen müssen die Energieintensität nicht nachweisen?	8
2.11	Sind Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände förderungsfähig?	8
2.12	Sind politische Parteien förderungsfähig?	8
2.13	Erfüllen verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe die Voraussetzung für eine Förderfähigkeit im Rahmen des Energiekostenzuschusses?	9
2.14	Kann der Energiekostenzuschuss von Unternehmen unabhängig vom Sektor, in dem es tätig ist, beantragt werden?	9
2.15	Sind Versicherungsmakler*innen, Immobilienmakler*innen, Vermögensberater*innen antragsberechtigt?	9
2.16	Ein Unternehmen betreibt eine Photovoltaik-Anlage für den Eigenbedarf und speist den Stromüberschuss in das Stromnetz ein. Zählt dieses Unternehmen zu den „Unternehmen der Energieversorgung“ gemäß Richtlinienpunkt 8.4 Z 5?	10
2.17	Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur sind gemäß Richtlinienpunkt 8.4 Z 5 lit g vom Energiekostenzuschuss ausgenommen. Besteht eine Förderfähigkeit von Unternehmen, welche gewerbliche Tätigkeiten in diesen Sektoren ausüben?	10
2.18	Sind Vereine oder sonstige Rechtspersonen, die unter den § 2 Abs 5 Z 2 UStG. fallen, antragsberechtigt?	10
2.19	Sind neu gegründete Unternehmen förderungsfähig?	10
2.20	Sind Unternehmen antragsberechtigt, welche gemäß Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden?	10
2.21	Ich habe als Auftraggeber*in einer Dienstleistung die erhöhten Kosten für Energie bezahlt. Bekomme ich dafür einen Energiekostenzuschuss?	11

2.22	Wann liegt ein verbundenes Unternehmen im Rahmen des Energiekostenzuschusses vor?	11
2.23	Wie erfolgt die Antragstellung innerhalb eines verbundenen Unternehmens? Muss der Antrag von dem Unternehmen gestellt werden, welches die Energie verbraucht oder von jenem Unternehmen, das den Vertrag mit den Energieversorgern hat?	11
2.24	Erdgas und Strom, das/den ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und das/der vom Unternehmen bezogen wird, wird nicht gefördert. Bedeutet das im Umkehrschluss, dass bei Selbsterzeugung von Strom eines verbundenen Unternehmen im Ausmaß von 50 % und zusätzlichen Bezug/Zukauf von Strom am freien Markt, die 50 % Strombezug aliquot angesetzt werden oder kann – aufgrund des Bezugs von Erzeuger im Konzern – nichts angesetzt werden?	11
2.25	Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts beim Energiekostenzuschuss antragsberechtigt?	12
2.26	Ist eine Antragstellung möglich, wenn die Energierechnungen auf den*die Vermieter*in ausgestellt sind?	12
2.27	Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) antragsberechtigt?	12
3	Zuschuss	13
3.1	Was wird gefördert unter welchen Voraussetzungen?	13
3.2	Was wird nicht gefördert?	13
3.3	Sind die Kosten für Treibstoffe in allen Förderstufen förderungsfähig?	13
3.4	Sind Kosten für Biogas förderungsfähig?	13
3.5	Sind ausschließlich die Energiearten zur Ermittlung der Energieintensität laut Beilage 1 der Richtlinie heranzuziehen?	13
3.6	Was ist unter Wärme/Kälte zu verstehen?	13
3.7	Was versteht man unter dem Energiemix?	14
3.8	Ist Fernwärme, wenn diese zu 100 % aus Erdgas erzeugt wird, förderungsfähig?	14
3.9	Kann Fernwärme zur Berechnung der Energieintensität herangezogen werden?	14
3.10	Darf Sauerstoff bei der Berechnung der Energieintensität berücksichtigt werden, wenn dieser zum Betrieb einer Maschine verwendet wird?	14
3.11	Ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen als Energieeffizienzmaßnahme förderungsfähig?	14
3.12	Wie wirkt sich im Unternehmen produzierte Energie (nicht Hauptbranche) auf den Zuschuss aus? Beispiel: Die überschüssige Energie bei Photovoltaikanlagen wird eingespeist. Sind diese Vergütungen für die Ermittlung der Energieintensität bzw. bei den förderfähigen Kosten zu berücksichtigen?	14
3.13	Fällt unter förderfähige Treibstoffe auch Ad Blue?	14
3.14	Können Kosten für Heizöl, Pellets gefördert werden?	14
3.15	Ist es zulässig mittels Gas erzeugten Dampf, welcher zugekauft wird, zur Ermittlung der Energieintensität einzubeziehen?	14
3.16	Wie sind Hedging-Verträge zu berücksichtigen?	15
3.17	Wie ist damit umzugehen, wenn für eine bestimmte Verbrauchsmenge ein fixer Preis und darüber hinaus ein flexibler Preis/Marktpreis vertraglich vereinbart ist?	15

3.18 Können im Ausland getankte Treibstoffe in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden?	15
3.19 Darf zum Energiekostenzuschuss eine Energieabgabenvergütung im Förderzeitraum beansprucht werden?	15
3.20 Welche Ober- und Untergrenzen gelten für den Zuschuss?	15
3.21 Müssen beim Energiekostenzuschuss De-Minimis Grenzen berücksichtigt werden?	15
3.22 Wie wirkt sich der gewährte Energiekostenzuschuss auf den Gewinn eines Unternehmens aus?	15
3.23 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Basisstufe (Stufe 1)?	16
3.24 Worin unterscheiden sich der Berechnungsmodus und Hochrechnungsmodus in der Basisstufe (Stufe 1)?	16
3.25 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 2?	17
3.26 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 3?	17
3.27 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 4?	17
3.28 Wie erfolgt die Verlustermittlung? (Berechnungsstufe 3 und 4)	18
3.29 Müssen die Voraussetzungen der negativen EBITDA in den Berechnungsstufen 3 und 4 im gesamten förderungsfähigen Zeitraum vorliegen?	18
3.30 Welche Alternativen zur monatlichen Betriebsverlustermittlung gibt es?	18
3.31 Welche Vereinfachungen gelten bei der Betriebsverlustvermittlung?	19
3.32 Was passiert, wenn ein Unternehmen die Anforderungen mehrerer Stufen erfüllt?	19
3.33 Was versteht man unter dem Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verkaufspreis?	19
3.34 Können Kosten für die Marktpreiszonentrennung oder ein Öko-Energieaufschlag berücksichtigt werden?	19
3.35 Wie können die Energie-, Strom-, Treibstoff- und Wärme-/Kältekosten zur Ermittlung der Energieintensität festgestellt werden?	20
3.36 Was ist bei der Antragstellung zu beachten, wenn bei verbundenen Unternehmen eine Weiterverrechnung von Energiekosten besteht?	20
3.37 Wie kann ich meinen förderungsfähigen Energieverbrauch ermitteln?	20
3.38 Im Jahr 2021 ergab sich ein geringerer Energieverbrauch als 2022. Wie wirkt sich das auf die Berechnung aus?	21
3.39 Wie wird der durchschnittliche Nettopreis meiner Treibstoffkosten ermittelt?	21
3.40 Welchen Verpflichtungen unterliegt das geförderte Unternehmen?	21
3.41 Was wird unter der Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen gemäß Richtlinienpunkt 8.2 verstanden?	21
3.42 Was versteht man unter Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten?	22
3.43 Was versteht man unter Verbot von Boni?	22
3.44 Was ist unter „Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie gewährte Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen.“ zu verstehen?	22
3.45 Gilt bei verbundenen Unternehmen das Verbot von Bonuszahlungen für das gesamte Verbundene Unternehmen?	22

4	Produktionswert	23
4.1	Wie wird der Produktionswert ermittelt?	23
4.2	Welche Kennzahl der Einkommen-/Körperschaftssteuererklärung ist für die Berechnung des Produktionswertes heranzuziehen?	23
4.3	Wie wird der Produktionswert ermittelt, wenn kein Jahresabschluss erstellt werden muss?23	
4.4	Wie lautet die Definition von Umsatzerlösen?	23
4.5	Welche Konten sind für die Ermittlung der Umsatzerlöse relevant?	23
4.6	Welche Erlöse werden zu den Umsatzerlösen gezählt?.....	24
4.7	Was sind unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen?.....	24
4.8	Sind Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds als „unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen“ zu sehen und sind diese als Umsatzerlöse bei der Berechnung des Produktionswertes zu berücksichtigen?	24
4.9	Zählen Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen zu den Umsatzerlösen?	24
4.10	Was zählt zu den Erlösschmälerungen?	24
4.11	Welche Steuern stehen direkt mit dem Umsatz in Verbindung?.....	24
4.12	Wie ist vorzugehen, wenn der Zeitpunkt des Umsatzaktes vom Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld abweicht?	25
4.13	Welche Konten sind für abgesetzte Verkehrs- und Verbrauchssteuern relevant?	25
4.14	Welche Konten sind für Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen relevant?	25
4.15	Ist für die Ermittlung der Veränderung der Fertigerzeugnisse, unfertigen Erzeugnisse und nicht abrechenbaren Leistungen die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz heranzuziehen?.....	25
4.16	Was versteht man unter Käufen von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf?	25
4.17	Können bei der Ermittlung des Produktionswerts die Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf unberücksichtigt gelassen werden?	25
4.18	Welche Konten sind für Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf relevant?	26
4.19	Sind Aufwendungen für Frächter, die an den Kunden bzw. die Kundin weiterverrechnet werden als Dienstleistungen zum Wiederverkauf zu qualifizieren?	26
4.20	Können indirekt an den Kunden bzw. die Kundin über den Verkaufspreis der Dienstleistung weiterverrechnete Kosten bei der Ermittlung des Produktionswertes in Abzug gebracht werden?.....	26
4.21	Dürfen Dienstleister*innen, die Materialien, die in Gebäude eingebaut oder für Reparaturen verwendet werden, als Waren zum Wiederverkauf abziehen?	26
4.22	Was versteht man unter Handelswaren im Handelsbetrieb?.....	26
4.23	Wie wird der Wareneinsatz in Industrie- bzw. Produktionsbetrieben behandelt?.....	26
4.24	Gelten diese Grundsätze auch für Dienstleistungen zum Wiederverkauf?	26
4.25	Wie wirkt sich Handelswareneinsatz bzw. der Zukauf von Dienstleistungen zum Weiterverkauf bei Handels- und Mischbetrieben auf den Produktionswert aus?.....	27

4.26	Gilt Verpackungsmaterial als Handelswareneinsatz?.....	27
4.27	Beispiele für Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf bzw. Materialaufwand.....	27
5	Ablauf der Förderung	29
5.1	Wie ist der Ablauf des Energiekostenzuschusses?	29
5.2	Ab wann kann ein Antrag gestellt werden?	29
5.3	Wie lange habe ich Zeit den Antrag zu stellen?	29
5.4	Ist eine Voranmeldung verpflichtend?	29
5.5	Ist für die Voranmeldung ein registrierter Zugang (Login) zum aws Fördermanager nötig?	29
5.6	Was passiert, wenn die Frist zur Antragstellung nicht eingehalten werden kann, weil die E-Mail nicht zugestellt werden kann oder im Spamordner einlangt?	30
5.7	Wie kann ich irrtümlich falsch eingegebene Angaben bei der Voranmeldung korrigieren?	30
5.8	Ist eine Voranmeldung/Antragstellung durch eine Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung zulässig?.....	30
5.9	Welche Angaben werden bei der Voranmeldung benötigt?.....	30
5.10	Ist die Feststellung einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung verpflichtend?.....	30
5.11	Ein Unternehmen ist in mehreren Branchen tätig. Erfolgt die Ermittlung der Energieintensität und der förderungsfähigen Kosten für das gesamte Unternehmen oder nur für einzelne Bereiche?.....	31
5.12	Muss der Energiekostenzuschuss an die aws zurückbezahlt werden?	31
5.13	Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?	31
5.14	Welche Beteiligungen sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben?.....	32
5.15	Gilt bei der Beantragung des Energiekostenzuschusses ein „first come, first served“ Prinzip?	32
5.16	Wie erfolgt die Auszahlung?	32
5.17	Muss die Auszahlung gesondert beantragt werden?.....	32
5.18	Was wird unter Antragskostenersatz verstanden?	32
5.19	Wie lange dauert es von der Beantragung bis zur Auszahlung?	32
5.20	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf den aws Energiekostenzuschuss aus?.....	32
5.21	Sind sämtliche Strom-, Gas-, Wärme/Kälte- und Treibstoffrechnungen und -verträge vorzulegen?.....	32
5.22	Wann ist ein Energieaudit verpflichtend bzw. welche Anforderungen werden an das Energieaudit gestellt?	33
5.23	Sollte sich der europäische Beihilferahmen künftig erweitern und höhere Förderungen möglich sein, würde dann der aktuelle Förderungsantrag nach den neuen, günstigeren Regelungen behandelt?	33

1 Allgemeine Informationen

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat mitunter gravierende Auswirkungen auf große Teile der österreichischen Wirtschaft. So sind die Energiepreise je nach Region und individueller Vertragsgestaltung mit einem Energieversorgungsunternehmen zum Teil außergewöhnlich stark gestiegen. Dieser drastische Kostenanstieg, der in dieser Dimension nicht vorhersehbar war, stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen.

Der Energiekostenzuschuss soll die Belastungen durch Mehraufwendungen für den Energieverbrauch von energieintensiven Unternehmen reduzieren. Dabei können die Kostenanstiege für Energie zumindest teilweise durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss abgedeckt werden. Diese kurzfristige Überbrückungsmaßnahme dient dazu, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und Arbeitsplätze an österreichischen Unternehmensstandorten zu sichern.

Abwicklungsstelle für das Förderungsprogramm ist die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: aws) im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die Richtlinie zum aws Energiekostenzuschuss und weitere Informationen können auf der Website www.aws.at/energiekostenzuschuss abgerufen werden.

2 Förderungsfähige Unternehmen

2.1 Wen fördern wir unter welchen Voraussetzungen?

Förderungsfähig sind bestehende, energieintensive Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG.

Für Unternehmen, bei denen laut dem letztverfügbaren Jahresabschluss bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder der Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung der Jahresumsatz EUR 700.000.- nicht übersteigt, entfällt die Voraussetzung, dass es sich um ein energieintensives Unternehmen handeln muss. Ungeachtet dessen gilt eine Zuschussuntergrenze von EUR 750.-

Für Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2021 neu gegründet wurden, gilt dass die EUR 700.000.- Grenze auf Basis der im Jahr der Neugründung gegenüber der Finanzverwaltung gemeldeten Quartals-Umsatzsteuervoranmeldungen, Monats-Umsatzsteuervoranmeldung oder sonstigen Auswertungen des Rechnungswesens ermittelt wird.

2.2 Auf welches Jahr bezieht sich die relevante Umsatzgrenze von EUR 700.000.-?

Sofern der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder der letztverfügbaren Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung nicht EUR 700.000.- übersteigt, ist die Energieintensität keine Voraussetzung für den Erhalt eines Energiekostenzuschusses der Basisstufe (Stufe 1).

Abweichend davon gilt für zwischen 01. Jänner 2021 und 31. Dezember 2021 erfolgte Neugründungen, dass die EUR 700.000.- Grenze auf Basis der im Jahr der Neugründung gegenüber der Finanzverwaltung gemeldeten Quartals-Umsatzsteuervoranmeldungen, Monats-Umsatzsteuervoranmeldung oder sonstigen Auswertungen des Rechnungswesens ermittelt wird.

2.3 Welcher Umsatz ist heranzuziehen, wenn sowohl Umsätze in fremden Namen und auf fremde Rechnung als auch Umsätze in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erzielt werden?

Es ist jener Umsatz heranzuziehen, der im eigenen Namen erzielt wurde.

2.4 Auf welcher Grundlage erfolgt die Ermittlung der Energieintensität?

Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Kalenderjahres 2021. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 - wenn dieser nicht verfügbar ist, auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

Besteht beim Förderungswerber keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses oder wird ein solcher auch nicht freiwillig erstellt, können der Produktionswert und die Energie, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nach Zu- und Abflussprinzip iS der Einnahmen Ausgabenrechnung iSd § 4 Abs. 3 EstG ermittelt werden.

Nur bei Förderungen der Basisstufe (Stufe 1) (siehe Richtlinienpunkt 9) werden auch Treibstoffbeschaffungskosten zu den Energiebeschaffungskosten hinzugerechnet.

Förderungswerber können für die Antragstellung in der Basisstufe (Stufe 1) die Ermittlung der relevanten Kenngrößen - alternativ zu den oben angeführten Grundlagen – sich auf entsprechende Werte im Zeitraum 01. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 beziehen.

2.5 Wann ist ein Unternehmen energieintensiv?

Ein Unternehmen gilt als energieintensiv, wenn sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen.

2.6 Welche Berechnungsmethoden sind für die Ermittlung der Energieintensität heranzuziehen?

Zur Ermittlung der Energieintensität ist nur die Methode nach dem Produktionswert zulässig. Ein reines Abstellen auf den Produktionswert in der Förderrichtlinie bei der Ermittlung der Energieintensität ist möglich, weil § 2 Abs. 1 UEZG lediglich einen allgemeinen Verweis auf die entsprechende europarechtliche Grundlage und Definition darstellt (vgl. Art. 17 Abs. 1 a; Richtlinie 2003/96/EG). § 2 Abs. 2 UEZG verweist für nähere Details auf die vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu erlassende Richtlinie. In § 5 Abs. 1 Z 1 UEZG wird der Richtlinie explizit die Definition von förderbaren Unternehmen übertragen. Darüberhinausgehend ist auch der befristete Krisenrahmen in seiner aktuellen Version für den Energiekostenzuschuss wesentlich, wo nur auf den Produktionswert abgestellt wird, weil dieser direkte Rechtswirkung gegenüber der Republik Österreich entfaltet.

2.7 Welche Erzeugnisse werden zur Ermittlung der Energieintensität herangezogen?

Die Energie- und Strombeschaffungskosten zur Feststellung der Energieintensität sind die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb.

Die Kosten für Steuern, Umlagen und Netzentgelte sind bei der Ermittlung der Energieintensität inbegriffen (ausgenommen abzugsfähige Mehrwertsteuern). Dazu zählen beispielsweise die Beschaffungskosten für:

- elektrischen Strom (inkl. Steuern, Umlagen und Netzentgelte)
- Energieerzeugnisse für Heizzwecke, ortsfeste Motoren oder den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen im Hoch- und Tiefbau und öffentlichen Bauarbeiten (z.B.: Erdgas, Flüssiggas, Heizöl, Rapsöl, etc.)
- Heizstoffe zu Heizzwecken (z.B.: Biomasse, Heizöl, Holzpellets, Kohle, etc.)

In Fällen, bei denen kein angemessener Verbrauch und somit keine genauen Kosten ermittelbar sind, können auch die Akontozahlungen, als tatsächliche Kosten für die Beschaffung von Energie, herangezogen werden.

In der Basisstufe (Stufe 1) sind für die Ermittlung der Energieintensität zudem Treibstoffe für mobile Maschinen, Transportmittel sowie Heizstoffe, Wärme Kälte Dampf unabhängig vom Verwendungszweck zulässig.

Achtung: Hierbei handelt es sich um die Ermittlung der Energieintensität und nicht um förderungsfähige Kosten im Rahmen des Energiekostenzuschusses.

2.8 Was versteht man unter einer Feststellung durch die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung?

Dabei wird laut Richtlinienpunkt 11.2 von der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung ein Dokument in Form eines Berichts erstellt, das alle für die Antragstellung erforderlichen Feststellungsleistungen enthält. Ausgeschlossen von dieser Berichterstattung sind Steuerberater*innen/Wirtschaftsprüfer*innen/Bilanzbuchhalter*innen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Förderungswerber bzw. zur Förderungswerberin stehen.

2.9 Wie erfolgt die Feststellung der Energieintensität?

Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Kalenderjahres 2021 bzw. bei abweichenden Wirtschaftsjahren für das Wirtschaftsjahr 2021/2022. Ist dieser nicht verfügbar, erfolgt die Feststellung auf Basis des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

Diese Feststellung erfolgt durch eine Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung /Bilanzbuchhaltung in Form eines Berichts, der speziell für den Energiekostenzuschuss erstellt wird, sowie über eine verpflichtende firmenmäßige Unterschrift am Antragsformular.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als EUR 700.000.- ist die Erreichung der Energieintensität nicht nachzuweisen, ein Feststellungsbericht durch die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung ist jedoch unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes erforderlich.

2.10 Welche Unternehmen müssen die Energieintensität nicht nachweisen?

Die Energieintensität muss nicht nachgewiesen werden, wenn der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses bzw. der letztverfügbaren Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung nicht EUR 700.000.- überschreitet.

2.11 Sind Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände förderungsfähig?

Gebietskörperschaften und auch Gemeindeverbände sind auch mit jenen Bereichen, die unternehmerisch tätig sind, vom Energiekostenzuschuss ausgeschlossen.

2.12 Sind politische Parteien förderungsfähig?

Politische Parteien gemäß § 2 Z 1 Parteiengesetz und Unternehmen, die im mehrheitlichen Eigentum von politischen Parteien gemäß § 2 Z 1 Parteiengesetz stehen, sind laut Richtlinienpunkt 8.4 vom Energiekostenzuschuss ausgeschlossen.

2.13 Erfüllen verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe die Voraussetzung für eine Förderfähigkeit im Rahmen des Energiekostenzuschusses?

Nein, verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe sind vom Energiekostenzuschuss ausgeschlossen. Dazu zählen beispielsweise:

- Dolmetscher*innen und Journalist*innen
- Wirtschaftstreuhänder*innen, Steuerberater*innen und Sachverständige
- Notar*innen und Rechtsanwält*innen
- Designer*innen
- Musiker*innen und Schauspieler*innen
- Humanmediziner*innen (inkl. Zahnärzt*innen) und Tierärzt*Innen
- Apotheker*innen
- Architekt*innen
- Psycholog*innen
- Psychotherapeut*innen
- Schriftsteller*innen

2.14 Kann der Energiekostenzuschuss von Unternehmen unabhängig vom Sektor, in dem es tätig ist, beantragt werden?

Nicht förderungsfähig sind Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Unternehmen der Energieversorgung
- Mineralölverarbeitende Unternehmen
- Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
- Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
- Banken- und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen
- Realitätenwesen
- Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur

Ist ein Unternehmen in mehreren Branchen tätig, gilt die Hauptbranche gemäß Umsatzsteuererklärung. Für den Fall, dass die Umsatzsteuererklärung keine Branchenangabe vorsieht oder vorsehen wird (Punkt 11.2 der Förderungsrichtlinie), ist die Übereinstimmung mit der Branchenangabe in der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung festzustellen.

2.15 Sind Versicherungsmakler*innen, Immobilienmakler*innen, Vermögensberater*innen antragsberechtigt?

Ja. Versicherungsmakler*innen, Immobilienmakler*innen und Vermögensberater*innen sind von den Ausschlusskriterien gemäß Richtlinienpunkt 8.4 Z.5 ausgenommen und damit im Rahmen des Energiekostenzuschusses zur Antragstellung berechtigt.

2.16 Ein Unternehmen betreibt eine Photovoltaik-Anlage für den Eigenbedarf und speist den Stromüberschuss in das Stromnetz ein. Zählt dieses Unternehmen zu den „Unternehmen der Energieversorgung“ gemäß Richtlinienpunkt 8.4 Z 5?

Nein, das bloße Betreiben einer Photovoltaik-Anlage und die Einspeisung des Stromüberschusses in das Stromnetz (beispielsweise bei einem Hotel oder im Handel) stellt kein Ausschlusskriterium iSd Richtlinienpunkts 8.4 Z 5 dar, sofern dies nicht die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellt.

2.17 Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur sind gemäß Richtlinienpunkt 8.4 Z 5 lit g vom Energiekostenzuschuss ausgenommen. Besteht eine Förderungsfähigkeit von Unternehmen, welche gewerbliche Tätigkeiten in diesen Sektoren ausüben?

Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur können keinen Energiekostenzuschuss beantragen. Unter „Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion“ im Sinne von 8.4 Z 5 lit g) der Richtlinie Energiekostenzuschuss für Unternehmen fällt die Vermarktung selbsterzeugter unverarbeiteter landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Pflanzenbau, Tierzucht, Jagd, Fischerei). Gewerbliche Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, wie z.B. Tätigkeiten von gewerblichen Agrarservice-Unternehmen oder von Forstunternehmen (Holzschlägerung und Holzbringung) zählen hingegen nicht zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion im Sinne dieses Ausschlussgrundes.

2.18 Sind Vereine oder sonstige Rechtspersonen, die unter den § 2 Abs 5 Z 2 UStG. fallen, antragsberechtigt?

Es sind nur jene Vereine oder sonstige Rechtsträger antragsberechtigt, die Unternehmer iS des UStG sind bzw. hinsichtlich ihrer unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe nicht der Liebhabereivermutungen unterliegen.

In der Regel ist das der Fall, wenn eine Steuererklärung eingereicht wird. Eine zuverlässige Aussage ist nur bei einer Einzelfallbetrachtung möglich. Hierfür kontaktieren Sie bitte Ihre Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung.

Bitte beachten Sie: Nicht förderungsfähig sind die nicht unternehmerischen Bereiche von gemeinnützigen Vereinen iSd § 34 BAO.

2.19 Sind neu gegründete Unternehmen förderungsfähig?

Unternehmen mit einem Gründungsdatum ab dem 01.01.2022 sind nicht förderungsfähig.

Unternehmen, welche ab dem 01.01.2021 neu gegründet wurden, sind für einen Energiekostenzuschuss für Strom oder Erdgas der Berechnungsstufen (Stufen 2 bis 4) nicht antragsberechtigt. In der Basisstufe (Stufe 1) ist eine Beantragung des Energiekostenzuschusses möglich, sofern die Gründung vor dem 01.01.2022 erfolgt ist.

2.20 Sind Unternehmen antragsberechtigt, welche gemäß Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden?

Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden (bzw. analog zu ESVG 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können), sind nicht antragsberechtigt.

Ausgenommen davon sind jene Unternehmen, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.

2.21 Ich habe als Auftraggeber*in einer Dienstleistung die erhöhten Kosten für Energie bezahlt. Bekomme ich dafür einen Energiekostenzuschuss?

Nein. Es sind nur die Mehrkosten jener Energie förderungsfähig, die vom antragstellenden Unternehmen als Endverbraucher bezogen wurden.

2.22 Wann liegt ein verbundenes Unternehmen im Rahmen des Energiekostenzuschusses vor?

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in folgenden Beziehungen stehen¹:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus

2.23 Wie erfolgt die Antragstellung innerhalb eines verbundenen Unternehmens? Muss der Antrag von dem Unternehmen gestellt werden, welches die Energie verbraucht oder von jenem Unternehmen, das den Vertrag mit den Energieversorgern hat?

Der Antrag muss von jenem Unternehmen gestellt werden, welches der Endverbraucher der Energie ist.

Zur Beurteilung der Einhaltung der Obergrenzen müssen alle Anträge von verbundenen Unternehmen in derselben Stufe sowie in den darunterliegenden Stufen miteinbezogen werden.

2.24 Erdgas und Strom, das/den ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und das/der vom Unternehmen bezogen wird, wird nicht gefördert. Bedeutet das im Umkehrschluss, dass bei Selbsterzeugung von Strom eines verbundenen Unternehmen im Ausmaß von 50 % und zusätzlichen Bezug/Zukauf von Strom am freien Markt, die 50 % Strombezug aliquot angesetzt werden oder kann – aufgrund des Bezugs von Erzeuger im Konzern – nichts angesetzt werden?

Im Falle von einer Mischung aus Erzeugung und Zukauf kann der aliquote Zukauf auch im Falle der Weiterlieferung im Konzern bei diesem verbundenen Unternehmen im selben aliquoten Ausmaß (im Beispiel 50 %) gefördert werden. Die Daten über das Verhältnis zwischen Zukauf/Eigenerzeugung sowie die entsprechenden Preisnachweise für die Zukäufe sind vom produzierenden/zukaufenden Konzernunternehmen bekannt zu geben.

¹ gemäß der Definition der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. („De-Minimis-VO“) vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

2.25 Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts beim Energiekostenzuschuss antragsberechtigt?

Die einzelnen Gesellschafter*innen einer GesbR können eine Voranmeldung vornehmen, wobei auch eine Voranmeldung und Antragstellung durch nur eine/n Gesellschafter/in der Gesellschaft zulässig ist. Aus der Rechnungsadresse muss klar hervorgehen, dass diese Personen zu den Rechnungsadressaten zählen.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt, da es sich bei einer GesbR nicht um einen juristischen Rechtsträger handelt.

Beispiel: zwei Möglichkeiten für die Voranmeldung/Antragstellung:

Variante 1: Die Gesellschafter*innen einer GesbR können einzeln anteilig eine Voranmeldung bzw. Antragstellung machen. Die Zuschussuntergrenze von EUR 750.- bezieht sich in diesem Fall auf jeden einzelnen der Gesellschafter*innen und die Feststellung durch eine Steuerberatung ist für jede Antragstellung zu erbringen.

Variante 2: Ein*e Gesellschafter*in stellt einen Antrag für alle Gesellschafter*innen der GesbR gemeinsam. In diesem Fall ist nur eine Feststellung durch die Steuerberatung nötig und die Zuschussuntergrenze von EUR 750.- bezieht sich auf den einen Antrag für alle Gesellschafter*innen.

2.26 Ist eine Antragstellung möglich, wenn die Energierechnungen auf den*die Vermieter*in ausgestellt sind?

Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes verrechnet wurde. Dies gilt auch für Strom oder Erdgas, der/das nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunkts zur Verfügung gestellt werden.

In der Basisstufe (Stufe 1) ist auch noch folgendes zu beachten:

Sofern keine Subzähler bestehen, ist eine aliquotierte Verbrauchs- und Preisanstiegsermittlung möglich, wobei die dafür erforderlichen Informationen (insbesondere der gesamte Verbrauch sowie der Arbeitspreis gemäß Zählpunkt, der entsprechende Verteilungsschlüssel sowie allfällige Bestätigungen) vom Rechnungsadressaten des Zählpunkts zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Rechnungsadressat des Zählpunkts ist für diese weiterverrechneten Kosten von einer Förderung ausgeschlossen.

Daher können in diesen Fällen ausschließlich die gewerblichen Mieter*innen, bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen, eine Voranmeldung durchführen.

2.27 Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) antragsberechtigt?

Eine Arbeitsgemeinschaft selbst ist nicht antragsberechtigt, jedoch haben die Arbeitsgesellschafter*innen die Möglichkeit den Energiekostenzuschuss zu beantragen.

3 Zuschuss

3.1 Was wird gefördert unter welchen Voraussetzungen?

Förderungsfähig sind Mehraufwendungen für Energie, welche im Zeitraum von 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 angefallen sind. Dabei muss es sich um Energie und Strom für den betriebseigenen Verbrauch in einer österreichischen Betriebsstätte handeln.

Dazu zählen:

- Treibstoffe (ausschließlich in der Basisstufe - Stufe 1)
 - Benzin
 - Diesel
- Strom
- Erdgas
- Wärme/Kälte (siehe Frage 3.6)

3.2 Was wird nicht gefördert?

Nicht förderungsfähig ist:

- die Lagerung von Energie
- Erdgas und Strom, das/der vom Unternehmen selbst gefördert oder erzeugt wird
- Erdgas und Strom, das/den ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und das/der vom Unternehmen bezogen wird.
- Förderbare Stromkosten eines Unternehmens, für welche nach dem Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022, SAG 2022, eine Förderung gewährt wird

3.3 Sind die Kosten für Treibstoffe in allen Förderstufen förderungsfähig?

Nein. Die Kosten für Treibstoffe (Diesel, Benzin) sind gemäß Richtlinienpunkt 9 Basisstufe (Stufe 1) lediglich in der Basisstufe förderungsfähig.

3.4 Sind Kosten für Biogas förderungsfähig?

Nein, die Kosten von Biogas sind nicht förderungsfähig.

3.5 Sind ausschließlich die Energiearten zur Ermittlung der Energieintensität laut Beilage 1 der Richtlinie heranzuziehen?

Bei der Beilage 1 der Richtlinie handelt es sich um eine Liste der Energiearten, die bei der Feststellung der Energieintensität herangezogen werden können. Lediglich bei den Heizstoffen zu Heizzwecken handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung.

3.6 Was ist unter Wärme/Kälte zu verstehen?

Unter Wärme/Kälte versteht man extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf, welche/r direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird. Nicht als förderungsfähige Wärme/Kälte zählt Wärme, Kälte oder Dampf, die/der in Folge eines Prozesses oder Ähnlichem als Nebenprodukt entsteht. Nicht als Nebenprodukt zählt Wärme und Dampf aus KWK-Prozessen.

Bei einer förderungsfähigen Energieart, die direkt zur Produktion von Wärme/Kälte verwendet wird, ist nur jene eingesetzte Energiemenge für die Wärme/Kälte, die im Unternehmen tatsächlich verbraucht wird, förderungsfähig.

3.7 Was versteht man unter dem Energiemix?

Der Energiemix stellt den Anteil an Wärme, Kälte und Dampf dar, der direkt aus Strom oder Erdgas erzeugt wurde. Beispielsweise würde ein Energiemix mit 40 % Erdgasanteil bedeuten, dass für die Erzeugung der Wärme, Kälte bzw. Dampf 40 % der benötigten Energie aus Erdgas aufgewendet wurde damit dieser Anteil förderungsfähig ist.

3.8 Ist Fernwärme, wenn diese zu 100 % aus Erdgas erzeugt wird, förderungsfähig?

Ja, Wärme, Kälte bzw. Dampf, die direkt aus Strom bzw. Erdgas erzeugt wird, ist zur Gänze förderungsfähig.

3.9 Kann Fernwärme zur Berechnung der Energieintensität herangezogen werden?

Ja. Fernwärme kann zur Ermittlung der Energieintensität berücksichtigt werden.

3.10 Darf Sauerstoff bei der Berechnung der Energieintensität berücksichtigt werden, wenn dieser zum Betrieb einer Maschine verwendet wird?

Nein. Sofern Energieerzeugnisse zum Betrieb einer Maschine verwendet werden, sind nur jene Energieerzeugnisse gemäß Z 2 der Beilage 1 zu berücksichtigen.

3.11 Ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen als Energieeffizienzmaßnahme förderungsfähig?

Nein, die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage ist im Rahmen des Energiekostenzuschusses nicht förderungsfähig.

3.12 Wie wirkt sich im Unternehmen produzierte Energie (nicht Hauptbranche) auf den Zuschuss aus? Beispiel: Die überschüssige Energie bei Photovoltaikanlagen wird eingespeist. Sind diese Vergütungen für die Ermittlung der Energieintensität bzw. bei den förderfähigen Kosten zu berücksichtigen?

Die Überschussenergie welche eingespeist wird muss nicht von der verbrauchten Energie abgezogen werden. Eventuelle Erlöse sind wie jene aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (Umsatzerlöse) zu behandeln.

3.13 Fällt unter förderfähige Treibstoffe auch Ad Blue?

Nein, es handelt sich bei Ad blue nicht um einen Energieträger. Dies wird lediglich dem Treibstoff beigemischt, um Emissionen zu verringern.

3.14 Können Kosten für Heizöl, Pellets gefördert werden?

Nein. Bei Heizöl und Pellets handelt es sich zwar um Energie- und Strombeschaffungskosten zur Ermittlung der Energieintensität, jedoch nicht um förderfähige Kosten im Rahmen des Energiekostenzuschusses.

3.15 Ist es zulässig mittels Gas erzeugten Dampf, welcher zugekauft wird, zur Ermittlung der Energieintensität einzubeziehen?

Ja. Die in der Beilage 1 angeführten Energieträger bei Punkt 3 „Heizkosten zu Heizzwecken“ sind exemplarisch, d.h. es können sämtliche Energieträger, die zu Heizzwecken verwendet werden, bei der Ermittlung der Energieintensität zu berücksichtigen werden.

3.16 Wie sind Hedging-Verträge zu berücksichtigen?

Falls für den Zukauf von Energie Hedging-Verträge zur Anwendung kommen bei denen die Verrechnung über den Energielieferanten erfolgt und die Differenz zum tatsächlichen Verbrauch über einen Hedging-Vertragspartner, ist diese Variante wie eine Versicherung zu werten und hat deshalb keine Auswirkungen auf den Arbeitspreis.

3.17 Wie ist damit umzugehen, wenn für eine bestimmte Verbrauchsmenge ein fixer Preis und darüber hinaus ein flexibler Preis/Marktpreis vertraglich vereinbart ist?

Es ist auf den tatsächlich verrechneten Arbeitspreis (Summe aus fixen und variablen Kosten für Energie) abzustellen.

3.18 Können im Ausland getankte Treibstoffe in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden?

Treibstoffe, die im Ausland für Fahrzeuge einer österreichischen Betriebsstätte getankt wurden, können in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden. Dies hat in Euro - bei der Umrechnung von einer anderen Währung in Euro sind die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten - zu erfolgen.

Bei im Ausland getankten Treibstoffen müssen die österreichische Umsatzsteuer und Mineralölsteuer vom gezahlten Bruttopreis abgezogen werden. Bei der Berechnungshilfe der aws kann der Bruttobetrag eingegeben werden, somit muss bei der Eingabe in die Berechnungshilfe nicht zwischen in Österreich oder in anderen Ländern getankten Treibstoffen unterschieden werden. Bei der Direkteingabe im aws Fördermanager muss der Bruttopreis um die österreichische Umsatzsteuer und Mineralölsteuer reduziert werden.

3.19 Darf zum Energiekostenzuschuss eine Energieabgabenvergütung im Förderzeitraum beansprucht werden?

Ja. Eine Energieabgabenvergütung im Förderzeitraum ist für den Energiekostenzuschuss nicht schädlich, wenn bei der Inanspruchnahme der Energieabgabenvergütung durch die Verminderung der Energie- und Strombeschaffungskosten die Energieintensität von mindestens 3 % erhalten bleibt.

Bei der Ermittlung der Energieintensität sind diese wie (Energie-)Erlöse zu behandeln und abzuziehen.

3.20 Welche Ober- und Untergrenzen gelten für den Zuschuss?

- Stufe 1: EUR 750.- Untergrenze, EUR 400.000 Obergrenze
- Stufe 2: EUR 750.- Untergrenze, EUR 2 Millionen Obergrenze
- Stufe 3: EUR 2 Millionen Untergrenze, EUR 25 Millionen Obergrenze
- Stufe 4: EUR 25 Millionen Untergrenze, EUR 50 Millionen Obergrenze

3.21 Müssen beim Energiekostenzuschuss De-Minimis Grenzen berücksichtigt werden?

Der Energiekostenzuschuss zählt nicht zu den de-minimis Förderungen, daher muss diesbezüglich keine Grenze berücksichtigt werden.

3.22 Wie wirkt sich der gewährte Energiekostenzuschuss auf den Gewinn eines Unternehmens aus?

Der gewährte Zuschuss des Energiekostenzuschusses ist steuerrechtlich relevant und wirkt daher gewinnerhöhend.

3.23 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Basisstufe (Stufe 1)?

Förderungsfähige Unternehmen: In der Basisstufe (Stufe 1) sind energieintensive Unternehmen förderungsfähig, deren Energie- und Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten (siehe Beilage 1 der Richtlinie) mindestens 3 % des Produktionswerts betragen. Die Energieintensität muss nicht nachgewiesen werden, wenn der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses bzw. der letztverfügbaren Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftssteuererklärung nicht EUR 700.000.- überschreitet.

Die Basisstufe (Stufe 1) können Unternehmen deren Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten gemäß dem letztverfügbaren Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung nicht mehr als EUR 16.000.000 betragen und deren Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten gemäß dem letztverfügbaren Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung mindestens 3 % vom Produktionswert betragen, sofern dies gemäß Punkt 8.1 der Richtlinie erforderlich ist - beantragen.

Fördergegenstand: In der Basisstufe (Stufe 1) werden 30 % der angefallenen Mehrkosten (= Anstieg des Arbeitspreises) für Strom, Erdgas, Treibstoffe und Wärme/Kälte des betriebseigenen Verbrauchs in einer österreichischen Betriebsstätte gefördert, wobei die Lagerung von Energie nicht förderungsfähig ist.

Darüber hinaus muss für die Antragstellung eine Zuschussuntergrenze von EUR 750.- erreicht werden und für Erdgas und Strom ist ein maximaler Verbrauch von jeweils 1.000.000 kWh bei der Hochrechnung zu berücksichtigen. In der Basisstufe (Stufe 1) werden Zuschüsse von höchstens EUR 400.000.- gewährt.

3.24 Worin unterscheiden sich der Berechnungsmodus und Hochrechnungsmodus in der Basisstufe (Stufe 1)?

Berechnungsmodus:

Der Berechnungsmodus ist für die Berechnung der Mehrkosten für Erdgas- und Strombeschaffung für Zählpunkte geeignet, für die eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird.

Die Berechnung erfolgt auf Basis, der im Förderungszeitraum anhand der monatlichen Abrechnungen ermittelten Verbrauchsmengen multipliziert mit dem Preisanstieg des Förderungszeitraums 2022 im Vergleich zum Durchschnittspreis im Vergleichszeitraum von Jänner bis Dezember 2021.

Hochrechnungsmodus:

Der Hochrechnungsmodus ist für die Berechnung der Mehrkosten für Erdgas- und Strombeschaffung für Zählpunkte geeignet, für die keine monatliche Abrechnung, sondern zumeist eine Jahresabrechnung durchgeführt wird.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der im Vergleichszeitraum anhand einer Jahresabrechnung ermittelten Verbrauchsmengen, die auf den förderungsfähigen Zeitraum aliquot hochgerechnet werden, multipliziert mit dem Preisanstieg des Förderungszeitraums 2022 im Vergleich zum Durchschnittspreis im Vergleichszeitraum von Jänner bis Dezember 2021, wobei dieser Preisanstieg z. B. durch Mitteilungen des Energieversorgers nachweisbar ist.

Treibstoffkosten sind anhand konkreter Rechnungen aus dem förderungsfähigen Zeitraum nachzuweisen. Eine Hochrechnung aus Vorperioden ist nicht zulässig.

Eine Kombination von Berechnungsmodus und Hochrechnungsmodus in einer Antragstellung ist zulässig.

3.25 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 2?

Förderungsfähige Unternehmen: In der Berechnungsstufe 2 sind energieintensive Unternehmen förderungsfähig, deren Energie- und Strombeschaffungskosten (siehe Beilage 1) mindestens 3 % des Produktionswerts betragen.

Darüber hinaus muss für die Antragstellung in der Berechnungsstufe 2 eine Verdoppelung des Strom- und Gaspreises des antragstellenden Unternehmens im Zeitraum 01. Oktober 2022 bis inklusive 31. Dezember 2022 vorliegen.

Fördergegenstand: In der Berechnungsstufe 2 werden die Mehrkosten des Unternehmens für Strom und/oder Erdgas und/oder Wärme/Kälte mit einem Zuschuss von 30 % gefördert. Die Zuschussobergrenze der Berechnungsstufe 2 liegt bei EUR 2 Millionen pro Unternehmen bzw. pro verbundene Unternehmen und die Zuschussuntergrenze beläuft sich auf EUR 750.-.

Hinweis:

Eine Kombination der Förderung für Strom und/oder Erdgas mit anderen Berechnungsstufen ist nicht möglich. Werden bei der Antragstellung die Voraussetzungen mehrerer Stufen erfüllt, so ist eine Stufe auszuwählen, für welche die Förderung beantragt werden soll.

3.26 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 3?

Förderungsfähige Unternehmen: In der Berechnungsstufe 3 sind energieintensive Unternehmen förderungsfähig, deren Energie- und Strombeschaffungskosten (siehe Richtlinien-Beilage 1) mindestens 3 % des Produktionswerts betragen. Die Energieintensität muss nicht nachgewiesen werden, wenn der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses bzw. der letztverfügbaren Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftssteuererklärung nicht EUR 700.000.- überschreitet. Es muss für die Antragstellung in der Berechnungsstufe 3 eine Verdoppelung des Strom- und Gaspreises des antragstellenden Unternehmens im Zeitraum 01. Oktober 2022 bis inklusive 31. Dezember 2022 vorliegen.

Darüber hinaus muss für die Antragstellung in der Berechnungsstufe 3 im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 ein negatives EBITDA vorliegen, wobei die förderungsfähigen Kosten (Erdgas und Strom) sich auf mindestens 50 % des negativen EBITDA im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums belaufen müssen. Wird der Energiekostenzuschuss für Erdgas und Strom beantragt, werden die Mehraufwendungen beider Energiearten herangezogen.

Die Gesamtförderung beläuft sich auf höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten und auf höchstens 80 % des negativen EBITDA des Unternehmens im förderungsfähigen Zeitraum.

Fördergegenstand: Anteil Mehraufwendungen für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte.

In der Berechnungsstufe 3 beträgt die Zuschussuntergrenze EUR 2 Millionen pro Unternehmen, die Zuschussobergrenze liegt bei EUR 25 Millionen pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen.

Als Vergleichszeitraum gilt die Zeit zwischen 01. Jänner 2021 und 31. Dezember 2021.

Hinweis:

Eine Kombination der Förderung für Strom und/oder Erdgas mit anderen Berechnungsstufen ist nicht möglich. Werden bei der Antragstellung die Voraussetzungen mehrerer Stufen erfüllt, so ist eine Stufe auszuwählen, für welche die Förderung beantragt werden soll.

3.27 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 4?

Förderungsfähige Unternehmen: In der Berechnungsstufe 4 sind energieintensive Unternehmen förderungsfähig, deren Energie- und Strombeschaffungskosten (siehe Beilage 1) mindestens 3 % des Produktionswerts betragen. Die Energieintensität muss nicht nachgewiesen werden, wenn der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses bzw. der letztverfügbaren Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftssteuererklärung nicht EUR 700.000.- überschreitet

Es muss für die Antragstellung in der Berechnungsstufe 4 eine Verdoppelung des Strom- und Gaspreises des antragstellenden Unternehmens im Zeitraum 01. Oktober 2022 bis inklusive 31. Dezember 2022 vorliegen und im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 ein negatives EBITDA vorliegen, wobei die förderungsfähigen Kosten (Erdgas und Strom) sich auf mindestens 50 % des negativen EBITDA im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums belaufen müssen.

Darüber hinaus muss das antragstellende Unternehmen für die Antragstellung in der Berechnungsstufe 4 in einem der genannten Sektoren oder Teilsektoren der Richtlinien-Beilage 2 tätig sein.

In der Berechnungsstufe 4 werden jene Mehrkosten mit einem Zuschuss von maximal 70 % gefördert, die über das Doppelte der Energiekosten aus dem Vorjahreszeitraum hinausgehen und höchstens 80 % des negativen EBITDA verursachen.

Fördergegenstand: Anteile von Mehraufwendungen für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte.

In der Berechnungsstufe 4 beträgt die Zuschussuntergrenze mehr als EUR 25 Millionen pro Unternehmen, die Zuschussobergrenze liegt bei maximal EUR 50 Millionen pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen.

Als Vergleichszeitraum gilt die Zeit zwischen dem 01. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Hinweis:

Eine Kombination der Förderung für Strom und/oder Erdgas mit anderen Berechnungsstufen ist nicht möglich. Werden bei der Antragstellung die Voraussetzungen mehrerer Stufen erfüllt, so ist eine Stufe auszuwählen, für welche die Förderung beantragt werden soll.

3.28 Wie erfolgt die Verlustermittlung? (Berechnungsstufe 3 und 4)

Ein Unternehmen verzeichnet dann einen Betriebsverlust, wenn dessen EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums von 01. Oktober 2022 bis inklusive 31. Dezember 2022 negativ ist. Die Mehraufwendungen müssen sich im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums auf mindestens 50 % des Betriebsverlustes belaufen. Werden sowohl Erdgas, Wärme/Kälte als auch Strom zur Förderung beantragt, sind die Mehraufwendungen beider Energiearten heranzuziehen.

3.29 Müssen die Voraussetzungen der negativen EBITDA in den Berechnungsstufen 3 und 4 im gesamten förderungsfähigen Zeitraum vorliegen?

Nein, es werden nur die Monate bezuschusst, in welchen die Voraussetzungen der jeweiligen Berechnungsstufe erfüllt werden. Insgesamt muss über den gesamten förderfähigen Zeitraum ein Verlust vorliegen, beispielsweise beträgt das EBITDA für den Monat Oktober EUR 3 Millionen und für die Monate November bis Dezember 2022 EUR -1,5 Millionen so wurde über den gesamten förderfähigen Zeitraum kein Verlust erzielt und die Voraussetzung der Stufe 3 bzw. Stufe 4 wird nicht erfüllt.

3.30 Welche Alternativen zur monatlichen Betriebsverlustermittlung gibt es?

Ist die monatliche Betriebsverlustermittlung nicht möglich, kann auf Alternativen zurückgegriffen werden.

Alternative Verlustermittlungsmethoden sind:

- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Quartalsabschlusses im Rahmen eines unternehmensintern vorliegenden Konzernberichtspakets oder vergleichbarer Monatsberichte, wenn diese nicht vorhanden sind
- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Halbjahresfinanzberichtes nach dem Börsengesetz

3.31 Welche Vereinfachungen gelten bei der Betriebsverlustvermittlung?

- Umsatzerlöse bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge, soweit diese nicht Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen betreffen (das sind im Wesentlichen Erlöse, die nicht unter den Begriff Umsatzerlöse oder Waren- und Dienstleistungserlöse zu subsumieren sind) werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.
- Übrige sonstige betriebliche Erträge (wie zum Beispiel Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen) können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Sollten für den förderungsfähigen Zeitraum keine körperlichen Bestandsaufnahmen verfügbar sein, sind diese zu schätzen und ist diese Vorgehensweise der Schätzung offen zu legen.
- Antizipative und transitorische Abgrenzungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Aufwände werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

3.32 Was passiert, wenn ein Unternehmen die Anforderungen mehrerer Stufen erfüllt?

Sollte der Förderungswerber die Voraussetzung mehrerer Stufen erfüllen, so hat er bei der Antragsstellung zu wählen, für welche Stufe er den Energiekostenzuschuss beantragt. Die Kombination mehrerer Stufen ist nicht möglich.

3.33 Was versteht man unter dem Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verkaufspreis?

Unter dem Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verkaufspreis versteht man den Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die sich auf den Preis pro Mengeneinheit auswirken, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UstG nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verbraucherpreis bezieht. Kosten für die Strompreiszonentrennung können ebenfalls in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen werden. Andere Kosten, auch jene die sich auf den Preis pro Mengeneinheit beziehen, sind nicht zulässig.

3.34 Können Kosten für die Marktpreiszonentrennung oder ein Öko-Energieaufschlag berücksichtigt werden?

Ein Öko-Energieaufschlag kann bei der Ermittlung des Arbeitspreises nicht berücksichtigt werden. Hingegen können Kosten für die Strompreiszonentrennung bei der Ermittlung des Arbeitspreises berücksichtigt werden, sofern diese Kosten in der jeweiligen Energierechnung als eigene Kostenposition ausgewiesen sind. Bei Berücksichtigung der Kosten für die Strompreiszonentrennung müssen diese sowohl für 2021 als auch 2022 angesetzt werden, ein einheitliches Vorgehen ist notwendig.

3.35 Wie können die Energie-, Strom-, Treibstoff- und Wärme-/Kältekosten zur Ermittlung der Energieintensität festgestellt werden?

Die Feststellung der Energie-, Strom- und Treibstoffkosten erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Kalenderjahres 2021 bzw. bei abweichenden Wirtschaftsjahren für das Wirtschaftsjahr 2021/2022. Ist dieser nicht verfügbar, erfolgt die Feststellung auf Basis des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

Liegt beim antragstellenden Unternehmen keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses vor und wird ein solcher auch nicht freiwillig erstellt, können der Produktionswert und die Energie-, Strom- und Treibstoffkosten nach Zu- und Abflussprinzip gemäß Einnahmen-Ausgabenrechnung iSd § 4 Abs. 3 EStG ermittelt werden.

3.36 Was ist bei der Antragstellung zu beachten, wenn bei verbundenen Unternehmen eine Weiterverrechnung von Energiekosten besteht?

Beispiel: Unternehmen A eines verbundenen Unternehmens zahlt 100 % für Energie an den Energieversorger und verrechnet die Kosten mit einem Aufschlag an Unternehmen B (verbundenes Unternehmen) weiter.

Für die Berechnung der Mehrkosten vom antragstellenden Unternehmen B müssen jene Kosten herangezogen werden, die im verbundenen Unternehmen an einen externen Energieversorger bezahlt wurden. In der genannten Konstellation müssen daher die Kosten des Unternehmens A an den Energieversorger angegeben werden.

3.37 Wie kann ich meinen förderungsfähigen Energieverbrauch ermitteln?

Um den Energieverbrauch innerhalb des förderungsfähigen Zeitraums zu ermitteln, gibt es folgende Varianten:

- Ermittlung durch **monatliche Abrechnungen** des Energieversorgers (entspricht dem Berechnungsmodus und ist bei allen Stufen möglich).

Vor allem Gewerbetreibende*innen mit Lastprofilzähler verfügen in der Regel über eine monatliche Abrechnung der verbrauchten Energiemengen. Die förderungsfähigen Mengen in kWh sind aus diesen monatlichen Energierechnungen zu entnehmen.

- Ermittlung auf Basis der **Jahresabrechnung** (entspricht der Hochrechnungsvariante der Basisstufe)

Bei geringeren Verbräuchen kann es vorkommen, dass keine monatliche Verrechnung vom Energieversorger durchgeführt wird. Ist das der Fall, kann von der vorhergehenden Jahresabrechnung auf einen Verbrauch im Förderungszeitraum hochgerechnet werden. Dies erfolgt unter der Annahme, dass in der aktuellen Rechnungsperiode die gleiche Energiemenge wie in der Vorperiode verbraucht wurde. Der Verbrauch im förderungsfähigen Zeitraum ermittelt sich aus dem Jahresverbrauch der Vorperiode dividiert durch 12 Monate, mal acht Monate (förderungsfähiger Zeitraum). Bei Abrechnungen über einen kürzeren Zeitraum erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Dauer der Rechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode darf frühestens am 31.01.2021 und spätestens am 31.01.2022 enden.

3.38 Im Jahr 2021 ergab sich ein geringerer Energieverbrauch als 2022. Wie wirkt sich das auf die Berechnung aus?

Hier muss je nach Stufe unterschieden werden:

- In der Basisstufe (Stufe 1) – Berechnungsmodus, hat dies keine Auswirkungen, da nur der Verbrauch im förderungsfähigen Zeitraum berücksichtigt wird.
- In der Basisstufe (Stufe 1) – Hochrechnungsmodus, wird der Verbrauch im Vorjahr herangezogen. Ein erhöhter Energieverbrauch kann dabei nicht berücksichtigt werden.
- In den Berechnungsstufen (Stufen 2 bis 4) wird darüber hinaus auch auf den vergleichbaren Zeitraum 2021 abgestellt, da von diesem Verbrauch maximal 70% des jeweiligen Monats gefördert werden können.

3.39 Wie wird der durchschnittliche Nettopreis meiner Treibstoffkosten ermittelt?

Für die Berechnung des durchschnittlichen Nettopreises (des förderungsfähigen Zeitraumes) ist aus den verrechneten Nettopreisen für Benzin und Diesel ein gewichteter Durchschnitt, anhand des Verbrauchs, zu bilden. Unter dem Nettopreis ist der Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) zu verstehen, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Nettopreis bezieht. Grundsätzlich ist der Nettobetrag (exkl. Steuern) der förderfähige Betrag, wenn es sich aber um nicht abzugsfähige Vorsteuer gemäß § 12 UStG handelt, kann der Bruttobetrag (ausschließlich bei der direkten Eingabe im aws Fördermanager) herangezogen werden. Die Höhe der Mineralölsteuer ist abhängig von der getankten Treibstoffart. Für Diesel wird eine Mineralölsteuer von EUR 0,397 pro Liter und für Benzin von EUR 0,482 pro Liter herangezogen.

Für das Jahr 2021 wird ein durchschnittlicher Nettopreis von 60 Cent pro Liter Treibstoff für die Berechnung herangezogen.

3.40 Welchen Verpflichtungen unterliegt das geförderte Unternehmen?

Bei Inanspruchnahme der Förderung gelten sämtliche Auflagen und Bedingungen laut Richtlinie.

Insbesondere:

- Verpflichtung zu Energiesparmaßnahmen
- Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten
- Verbot von Boni

3.41 Was wird unter der Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen gemäß Richtlinienpunkt 8.2 verstanden?

Gemäß Richtlinienpunkt 8.2 verpflichten sich die geförderten Unternehmen schriftlich dazu, folgende Einsparmaßnahmen ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Förderung bis zum 30. Juni 2023 einzuhalten.

- **Beleuchtung:** Unterlassung jeglicher Beleuchtung in Unternehmen oder Betriebsstätten im Innen- und Außenbereich zwischen 22 Uhr abends und 06:00 Uhr morgens inkl. jener für Gebäudefassaden, Schaufenster und Werbeanlagen, letztere unabhängig davon, ob diese im Gebäudezusammenhang bzw. in dessen Nahebereich oder freistehend sind.

Ausnahme: Sicherheits- und Notbeleuchtung zwischen 22.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens. Wenn die Betriebs- bzw. Öffnungszeit innerhalb dieses Zeitraums liegt, so hat die Beleuchtung erst eine halbe Stunde nach Geschäftsschluss zu unterbleiben, es sei denn eine Beleuchtung über diesen Zeitraum hinaus ist aufgrund der Betriebsführung im Dauer- bzw. Schichtbetrieb oder sonstigen Sicherheits- oder Schutzaspekten, wie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren, zwingend erforderlich.

- **Unterlassung des Betriebens von Heizungen** im Außenbereich von Betriebsstätten

Ausnahme: Heizungen, die für die sichere Ausübung des Betriebszwecks unbedingt erforderlich sind und Heizsysteme für Warmwasser.

- **Verbot des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen** zu beheizten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten.

Türen oder Zugangssysteme sind nur für den Durchgang von Personen zu öffnen und müssen und geschlossen werden.

Ausnahme: Türen oder Zugangssysteme, die zugleich als Notausgänge oder Fluchtwege dienen oder bei anlassbezogenem Aufenthalt einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Personen. Zugangssysteme, die baulich so konzipiert sind, dass sie nicht von Kund*innen selbst bedient werden können und nicht selbständig öffnen und schließen, sind ebenfalls ausgenommen

3.42 Was versteht man unter Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten?

Bei der Antragstellung bestätigt der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin die Einhaltung zur Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten laut Richtlinie 8.3.

3.43 Was versteht man unter Verbot von Boni?

Bonuszahlungen sind einmalige, nicht wiederkehrende Erfolgsprämien für außerordentliche Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht - unerheblich ihrer Auszahlungsart.

Das förderungwerbende Unternehmen hat sich zu verpflichten, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2021, auszuzahlen. Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie ausgezahlte oder gewährte Bonusauszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Gewinnausschüttungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

3.44 Was ist unter „Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie gewährte Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen.“ zu verstehen?

Unter gewährt ist jede vor dem 17. April 2023 geschlossene Vereinbarung zu verstehen, die dem Geschäftsführer oder Vorstand einen Rechtsanspruch oder zumindest eine Anwartschaft auf eine Bonuszahlung verschafft. Dies gilt unabhängig davon, ob die in der Vereinbarung für die Bemessung der Bonuszahlung festgelegten Bedingungen bereits vor dem 17. April 2023 eingetreten oder feststellbar sind oder die für die Bemessung der tatsächlichen Höhe der Bonuszahlung verwendeten Kriterien noch nicht festgelegt wurden.

3.45 Gilt bei verbundenen Unternehmen das Verbot von Bonuszahlungen für das gesamte Verbundene Unternehmen?

Nein, das Verbot gilt nur für das antragstellende Unternehmen.

4 Produktionswert

4.1 Wie wird der Produktionswert ermittelt?

Der Produktionswert wird folgendermaßen berechnet:

	Umsatz einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen
+/-	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen (Bestandsveränderung)
+/-	Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen
-	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf
=	Produktionswert

Zur Berechnung des Produktionswertes sind die Grundsätze der Rechnungslegung nach UGB sowie der österreichische Einheitskontenrahmen, veröffentlicht von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als KFS/BW 6 (aktuelle Fassung vom Mai 2017) maßgeblich.

4.2 Welche Kennzahl der Einkommen-/Körperschaftsteuererklärung ist für die Berechnung des Produktionswertes heranzuziehen?

Zur Berechnung des Produktionswertes ist der Umsatz im Sinne der Kennzahl 9040/9050 der Einkommen-/ Körperschaftsteuererklärung heranzuziehen.

Insoweit gemeinnützige Rechtsträger nicht zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung mit diesen Kennzahlen verpflichtet sind, ist als Umsatz jener Betrag heranzuziehen, der bei Körperschaftsteuerpflicht in Kennzahl 9040 auszuweisen wäre bzw. jener Betrag, der bei der Erfassung im Einheitskontenrahmen (KFSBW6) den Kontenbereichen EKR 40-44 zuzuordnen wäre.

Ermittelt der Förderungswerber seinen Gewinn nach § 4 (3) EStG ist keine Vorratsveränderung zu berücksichtigen.

Generell gilt, wenn der ertragssteuerpflichtige Bereich vom Unternehmensbereich nach UStG abweicht, sind die Umsätze heranzuziehen, die bei fingierter Körperschaftsteuerpflicht in die Kennzahlen 9040 aufzunehmen wären. Eine entsprechende Überleitungsrechnung ist für den nicht Ertragssteuerpflichtigen Bereich für Nachprüfungszwecke bereit zu halten.

4.3 Wie wird der Produktionswert ermittelt, wenn kein Jahresabschluss erstellt werden muss?

Besteht beim Förderungswerber keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses oder wird ein solcher auch nicht freiwillig erstellt, können der Produktionswert und die Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nach Zu- und Abflussprinzip iS der Einnahmen Ausgabenrechnung iSd § 4 Abs. 3 EStG1 ermittelt werden.

4.4 Wie lautet die Definition von Umsatzerlösen?

Umsatzerlöse sind Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie von sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben.

4.5 Welche Konten sind für die Ermittlung der Umsatzerlöse relevant?

Der Umsatz definiert sich nach KFS/BW 6 als Summe der Konten 400-449 (Umsatzerlöse und Erlösschmälerungen).

4.6 Welche Erlöse werden zu den Umsatzerlösen gezählt?

Folgende Erlöse, gleichgültig ob aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder nicht, werden zu den Umsatzerlösen gezählt:

- Erlöse, die die eigentliche Betriebsleistung des Unternehmens betreffen
- Erlöse aus dem Verkauf von Schrott, Abfallprodukten und nicht mehr benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
- Erlöse aus dem Verkauf von Kuppelprodukten und Zwischenerzeugnissen
- Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung
- sowie aus Dienstleistungen (Service, Reparaturen)
- Patent- und Lizenzeinnahmen
- Kantinen- und Kuchenerlöse
- Erträge aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (z.B. Baugewerbe)
- Versicherungsentschädigungen für bereits verkaufte Waren und
- Gestionsgebühren

4.7 Was sind unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen?

Dazu zählen Subventionen, die - im Sinne von Preisstützungen – am Absatzwert bzw. mengenmäßig anknüpfen und ein Leistungsentgelt von dritter Seite darstellen.

4.8 Sind Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds als „unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen“ zu sehen und sind diese als Umsatzerlöse bei der Berechnung des Produktionswertes zu berücksichtigen?

Nein, Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfond sind nicht als „unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen“ zu sehen und werden nicht als Umsatzerlöse bei der Berechnung des Produktionswertes berücksichtigt.

4.9 Zählen Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen zu den Umsatzerlösen?

Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen sind nicht unter Umsatzerlösen auszuweisen.

4.10 Was zählt zu den Erlösschmälerungen?

Die Umsatzerlöse sind um die Erlösschmälerungen zu kürzen. Zu Erlösschmälerungen gehören insbesondere Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte, nachträgliche Bonifikationen, Treueprämien, rückgewährte Entgelte für Retourwaren und Mängel sowie Preisdifferenzen.

4.11 Welche Steuern stehen direkt mit dem Umsatz in Verbindung?

Neben der Umsatzsteuer sind mit dem Umsatz direkt verbundene Steuern unmittelbar von diesem abzusetzen. Zu den mit dem Umsatz direkt verbundenen Steuern zählen Verkehr- und Verbrauchsteuern wie z.B. die Alkohol-, Bier-, Schaumwein-, Tabak- und Mineralölsteuer.

4.12 Wie ist vorzugehen, wenn der Zeitpunkt des Umsatzaktes vom Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld abweicht?

Bei Verbrauchsteuern, bei denen die Steuerschuld durch die Fertigung des Produkts oder durch die Überführung des Produkts in den steuerrechtlichen freien Verkehr entsteht, weicht der Zeitpunkt des Umsatzakts regelmäßig vom Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ab. Da solche Steuern nicht den Absatzvorgang betreffen, sondern die Herstellung der Verkehrsfähigkeit des betroffenen Vermögensgegenstandes, sind sie in der Regel nicht von den Umsatzerlösen in Abzug zu bringen. Falls jedoch der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld regelmäßig mit der unternehmensrechtlichen Umsatzrealisierung zusammenfällt, sind Verbrauchsteuern von den Umsatzerlösen abzusetzen.

4.13 Welche Konten sind für abgesetzte Verkehrs- und Verbrauchssteuern relevant?

Von den Umsatzerlösen abgesetzte Verkehrs- und Verbrauchssteuern werden auf den Konten 710 – 714 erfasst.

4.14 Welche Konten sind für Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen relevant?

Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen werden nach KFS/PG 6 auf den Konten 450-457 des österreichischen Einheitskontenrahmens erfasst. Sie umfassen alle Bestandsveränderungen, ausgenommen Wertänderungen infolge unüblicher Abschreibungen.

Die Förderungswerber*innen der Basisstufe (Stufe 1) können zur Feststellung des Produktionswerts anhand des Zeitraumes 01. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 die Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie die Veränderung des Bestandes von Waren vereinfachend unberücksichtigt lassen.

4.15 Ist für die Ermittlung der Veränderung der Fertigerzeugnisse, unfertigen Erzeugnisse und nicht abrechenbaren Leistungen die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz heranzuziehen?

Hierfür kann für die Ermittlung sowohl die Gewinn- und Verlustrechnung als auch die Bilanz herangezogen werden.

4.16 Was versteht man unter Käufen von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf?

Hierunter erfasst die Richtlinie ausschließlich den Kauf von (Handels-)Waren sowie den Einkauf von Dienstleistungen, die im Wesentlichen unverändert an den Kunden bzw. die Kundin z.B. im Falle von Waren in der gleichen Periode oder in einer nachfolgenden Periode weiterverkauft werden, ohne dass daraus eine Ware/Dienstleistung eigener Verkehrsgängigkeit entsteht.

Der Einsatz von Waren und Dienstleistungen, die in ein Produkt neuer Verkehrsgängigkeit eingehen, können für die Ermittlung des Produktionswertes nicht vom Umsatz abgezogen werden.

Die Vorratsveränderungen der zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen und die Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf saldiert, müssen dem Wareneinsatz der zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen entsprechen.

4.17 Können bei der Ermittlung des Produktionswerts die Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf unberücksichtigt gelassen werden?

Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf können bei der Ermittlung des Produktionswerts auch unberücksichtigt bleiben, sofern ein Abzug zur Erreichung der Energieintensität von 3 % nicht erforderlich ist.

4.18 Welche Konten sind für Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf relevant?

Der (Handels-)Wareneinsatz ist nach KFS/PG 6 auf den Konten 500-509 zu erfassen.

4.19 Sind Aufwendungen für Frächter, die an den Kunden bzw. die Kundin weiterverrechnet werden als Dienstleistungen zum Wiederverkauf zu qualifizieren?

Prinzipiell gilt, dass der Transport für eine zum Wiederverkauf bestimmte Ware abziehbar ist, der Transport eines Erzeugnisses jedoch nicht. Weitervermittelte Dienstleistungen, die reine Durchlaufpositionen beim Unternehmen sind, werden aber als Dienstleistungen zum Wiederverkauf angesehen.

4.20 Können indirekt an den Kunden bzw. die Kundin über den Verkaufspreis der Dienstleistung weiterverrechnete Kosten bei der Ermittlung des Produktionswertes in Abzug gebracht werden?

In der Regel ist davon auszugehen, dass es sich nicht um produktionswertmindernde Dienstleistungen zum Wiederverkauf handelt, da die zugekauften Dienstleistungen in die Gesamtdienstleistung einfließen und nicht direkt weiterverkauft werden.

4.21 Dürfen Dienstleister*innen, die Materialien, die in Gebäude eingebaut oder für Reparaturen verwendet werden, als Waren zum Wiederverkauf abziehen?

Sofern die verkaufte Ware im Zuge der Lieferung/Montage mit einem Gebäude oder Einrichtungen so festverbunden wird, sodass sie ohne eine Zerstörung der Substanz nicht mehr entfernt werden können, handelt es sich nicht um eine Handelsware.

4.22 Was versteht man unter Handelswaren im Handelsbetrieb?

Als Handelswaren bezeichnet man die in einem Handelsbetrieb für den Weiterverkauf eingekaufte Waren. Handelsbetriebe beschaffen die Handelswaren oder Commodities und verkaufen sie typischerweise ohne Weiterverarbeitung. Ein Umpacken ändert nichts an dem Vorliegen von Handelsware. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird dieser Vorgang aufwandswirksam im (Handels) Wareneinsatz erfasst.

4.23 Wie wird der Wareneinsatz in Industrie- bzw. Produktionsbetrieben behandelt?

In der Industrie gilt als Wareneinsatz der Materialaufwand, der für Zwecke des Energiekostenzuschusses den Produktionswert nicht reduziert. Bei der Produktion bzw. Herstellung wird durch Be- und Verarbeitung im Leistungsprozess des Unternehmens ein Vermögensgegenstand neuer Verkehrsgängigkeit geschaffen.

4.24 Gelten diese Grundsätze auch für Dienstleistungen zum Wiederverkauf?

Ja. Die Grundsätze gemäß FAQ Punkt 4.16 und 4.17 sind auf Dienstleistungen zum Wiederverkauf anzuwenden.

4.25 Wie wirkt sich Handelswareneinsatz bzw. der Zukauf von Dienstleistungen zum Weiterverkauf bei Handels- und Mischbetrieben auf den Produktionswert aus?

Entsprechend den Vorgaben durch die EU wirkt sich lediglich der Handelswareneinsatz, dargestellt als Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf plus/minus Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf erworbenen Waren, bzw. der Zukauf von Dienstleistungen zum Weiterverkauf bei Handels- und Mischbetrieben produktionswertmindernd aus, nicht jedoch der Materialeinsatz bei Herstellungsbetrieben. In Mischbetrieben ist klar zwischen Handelswaren und Handelswareneinsatz sowie Erzeugnissen oder Dienstleistungen und dem diesbezüglichen Materialeinsatz abzugrenzen.

4.26 Gilt Verpackungsmaterial als Handelswareneinsatz?

Verpackungsmaterial gilt nur dann als Handelswareneinsatz, wenn es für Handelsware eingesetzt wird, nicht jedoch für Produktionserzeugnisse.

4.27 Beispiele für Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf bzw. Materialaufwand

Materialaufwand (nicht bei der Ermittlung des Produktionswertes abziehbar):

- Ein Winzer verarbeitet den Traubensaft zu Wein, der nach der Reifung für den Verkauf bestimmt ist (Produktion)
- Gastronomie: grundsätzlich Produktionsumsätze – lediglich in Ausnahmefällen Handelsware (z.B. Verkauf von Schokoriegeln als Jause)

Handelswareneinsatz in Mischbetrieben:

- Frisör: Mischbetrieb mit Herstellungs- (bzw. Dienstleistungs-) -umsätzen (nicht abziehbar) und Handelsumsätzen (z.B. bei Verkauf von Haarpflegeprodukten und Kosmetika – abziehbare Handelswaren zum Wiederverkauf)
- Im Fertigungsbereich erfolgt die Herstellung von Glaskerzenständern (Produktionsumsatz, nicht abziehbar). Falls passenden Kerzen für die Glaskerzenständer beschafft und verkauft werden (abziehbare Handelswaren zum Wiederverkauf)

Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf (abziehbar):

- Ein Seminarbetreiber (Dienstleistungsbetrieb) bietet für ein Seminar ein externes Catering an, dabei handelt es sich bei ihm um einen Kauf einer Dienstleistung zum Weiterverkauf.
- Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin erbringt geistige Leistungen (Herstellung). Bietet er bzw. sie zusätzlich ein durch einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin in eine andere Sprache übersetztes Gutachten an, handelt es sich hierbei um eine Dienstleistung zum Weiterverkauf.
- Einkauf von Heizkörpern, die bei dem Kunden bzw. der Kundin installiert werden, wenn der Ausbau ohne Zerstörung möglich ist (Installateur)
- Einkauf von Milch, die als Frischmilch verkauft wird (Molkerei)

Nicht als Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf zu bewerten und daher bei der Ermittlung des Produktionswertes vom Umsatz **NICHT abziehbar** sind beispielsweise:

- Treibstoffkosten eines Transportunternehmens
- Zukauf von Beton, Eisen, Ziegel, etc. bei einem Bauunternehmen
- Einkäufe von Lebensmittel und Getränken für die Zubereitung von Speisen bei einem Gastronomiebetrieb
- Einkauf von Wasserleitungsrohren, die beim Kunden bzw. der Kundin installiert werden (Installateur)
- Einkauf von Fliesen, die beim Kunden bzw. der Kundin verlegt werden (Fliesenleger)

- Einkauf von Getränken in Fässern, die den Gästen serviert werden (Gastronomie)
- Einkauf von Getränken in 0,2 l Flaschen, die den Gästen serviert werden (Gastronomie)
- Milchprodukte für die vor dem Wiederverkauf weitere Verarbeitungsschritte (z.B. Pasteurisierung) erforderlich sind (Molkerei)

5 Ablauf der Förderung

5.1 Wie ist der Ablauf des Energiekostenzuschusses?

- Schritt 1: **Voranmeldung**: Informationen zum Jahresumsatz, Energieintensität, sowie Daten zum Förderungswerber und zur vertretungsbefugten Person werden abgefragt
Wichtig: auf jene E-Mail-Adresse, welche bei der Voranmeldung angeführt wird, wird die E-Mail mit der Zuteilung eines Zeitfensters zur Antragstellung gesendet!
- Schritt 2: **Zuteilung eines Zeitfensters** zur Antragstellung (aws)
- Schritt 3: **Registrierung** auf dem aws Fördermanager (nur erforderlich, wenn noch kein Account für den aws Fördermanager besteht)
- Schritt 4: **Antragstellung** im zugeteilten Zeitfenster (Bitte beachten Sie, dass für die Antragstellung ein Feststellungsbericht einer externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung erforderlich ist – eine Übermittlung eines solchen Berichts ist nur auf Verlangen der aws vorzulegen).
- Schritt 5: **Antragsprüfung** (aws)
- Schritt 6: **Auszahlung** der Förderung (aws)

5.2 Ab wann kann ein Antrag gestellt werden?

Auf Basis des Zeitpunkts der Voranmeldung werden seitens der aws sukzessiv Zeitfenster vergeben, in denen die Antragstellung erfolgen muss. Diese Zeitfenster müssen zwingend eingehalten werden. Sobald ein Zeitraum zugewiesen wurde, erhalten Sie eine E-Mail-Nachricht mit weiteren Informationen zur Antragstellung. Zu diesem Zeitpunkt ist auch der Antrag im Fördermanager ersichtlich (kann allerdings erst mit Beginn des Antragszeitraums ausgefüllt werden). Die individuell zugeteilten Zeitfenster beginnen frühestens am 17. April 2023 und enden spätestens am 03. Juli 2023.

5.3 Wie lange habe ich Zeit den Antrag zu stellen?

Die Frist, innerhalb der die individuellen, von der AWS vorgegebenen Antragszeiträume liegen, beginnt frühestens am 17. April 2023 und endet spätestens am 03. Juli 2023. Das genaue Zeitfenster für die Antragstellung ist nach der Zuweisung im Fördermanager ersichtlich.

Wichtig: Pro Förderungswerber kann im Antragszeitraum nur ein Antrag, der alle zur Förderung beantragten Energieformen umfasst, eingebracht werden. Mehrfachanträge sowie nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen eines abgesendeten Antrages sind unzulässig.

5.4 Ist eine Voranmeldung verpflichtend?

Ja. Um für den Energiekostenzuschuss berücksichtigt werden zu können, muss das jeweilige Unternehmen zwischen 29.03.2023 und 14.04.2023 eine Voranmeldung im aws Fördermanager (www.foerdermanager.aws.at) vornehmen. Eine Antragstellung ohne Voranmeldung ist nicht möglich.

5.5 Ist für die Voranmeldung ein registrierter Zugang (Login) zum aws Fördermanager nötig?

Nein, die Voranmeldung kann auch ohne Zugang zum aws Fördermanager abgeschickt werden.

5.6 Was passiert, wenn die Frist zur Antragstellung nicht eingehalten werden kann, weil die E-Mail nicht zugestellt werden kann oder im Spamordner einlangt?

Sobald ein Antragszeitraum vergeben wird, ist der Antragstatus im Fördermanager ersichtlich. Zusätzlich erhalten Sie eine E-Mail mit dem Zeitfenster für die Antragstellung. Nachrichten und Dokumente, die über den aws Fördermanager zugestellt werden, gelten mit dem Hochladen als zugestellt.

Die Nachricht gilt darüber hinaus auch bei Angabe einer nicht dem antragstellenden Unternehmen zuzurechnenden, unrichtigen oder ungültigen E-Mail-Adresse als zugestellt.

5.7 Wie kann ich irrtümlich falsch eingegebene Angaben bei der Voranmeldung korrigieren?

In diesem Fall bitten wir Sie eine erneute Voranmeldung mit den korrekten Daten abzusenden. Die Reihung erfolgt ebenfalls nach dem Einlangen der Voranmeldung.

5.8 Ist eine Voranmeldung/Antragstellung durch eine Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung zulässig?

Der Antrag darf von der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung im aws Fördermanager gestellt werden, jedoch hat das antragstellende Unternehmen das finale Antragsformular selbst zu unterzeichnen. Nicht zulässig ist das Absenden des Antrags durch die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung ohne Unterschrift des antragstellenden Unternehmens.

5.9 Welche Angaben werden bei der Voranmeldung benötigt?

Bei der Voranmeldung über www.foerdermanager.aws.at sind folgende Informationen bekanntzugeben:

- Angabe, ob der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses EUR 700.000 überschritten hat
- Bei einem Umsatz > EUR 700.000.- → Angabe, ob es sich voraussichtlich um ein energieintensives Unternehmen handelt (Energieintensität: Energieintensive Unternehmen sind solche, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen) Die Energieintensität ist erst bei Antragstellung vom Steuerberater endgültig festzustellen.
- Informationen zum/zur Förderungswerber/in (Firmenname, Rechtsform, gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl bei unternehmerisch tätigen Vereinen)
- Kontaktdaten der vertretungsbefugten Person(en)
- Die für den Antragsprozess maßgebliche E-Mail-Adresse (Angabe einer zweiten Person möglich)

Nach erfolgreich abgesendeter Voranmeldung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. An diese E-Mailadresse erhalten Sie in weiterer Folge ebenso eine E-Mail, in der Ihnen ein persönliches Zeitfenster zugewiesen wird. Dieses Zeitfenster ist auch im Fördermanager ersichtlich.

Wichtig: Die E-Mail mit dem Antragszeitraum wird an die bei der Voranmeldung angegebene E-Mail versendet.

5.10 Ist die Feststellung einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung verpflichtend?

Ja, die Feststellung einer externen Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung ist für jeden Antrag verpflichtend einzuholen. Bei Unternehmen mit weniger als EUR 700.000.- Jahresumsatz entfällt lediglich ein Teil (Feststellung der Energieintensität) der gesamten Feststellungsleistung gemäß Punkt 11.2 der Richtlinie.

5.11 Ein Unternehmen ist in mehreren Branchen tätig. Erfolgt die Ermittlung der Energieintensität und der förderungsfähigen Kosten für das gesamte Unternehmen oder nur für einzelne Bereiche?

Die Ermittlung der Energieintensität und der förderungsfähigen Kosten erfolgt auf Basis des gesamten Unternehmens. Die Hauptbranche des Unternehmens muss den Voraussetzungen für eine Antragstellung entsprechen.

5.12 Muss der Energiekostenzuschuss an die aws zurückbezahlt werden?

Das förderungsnehmende Unternehmen ist laut Richtlinienpunkt 11.7.2 verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundes, der Europäischen Union oder der AWS ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern:

- die AWS oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
- von dem förderungsnehmenden Unternehmen vorgesehene Berichte nicht erstattet
- Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden
- von dem förderungsnehmenden Unternehmen das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes - GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 idGF nicht berücksichtigt wurde
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem förderungwerbenden Unternehmen bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.
- das förderungsnehmende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Gewährung des Energiekostenzuschusses nicht nachgekommen ist
- das förderungwerbende Unternehmen zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem 31. März 2023 gegen eine oder mehrere der in Punkt 8.2 der Richtlinien festgelegten Selbstverpflichtungen verstößt.
- das förderungwerbende Unternehmen trotz nicht Vorliegen der Voraussetzungen eine Erklärung nach Punkt 8.3 der Richtlinie erbracht hat

Wird ein Rückforderungstatbestand festgestellt, erlischt zugleich der vertraglich zugesicherte Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.

Hinweise über eine „Entscheidung über die (teilweise) Einstellung der Förderung und Rückzahlung“ sind dem Richtlinienpunkt 11.7.3 zu entnehmen.

5.13 Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?

Die Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zur Dokumentation des Antrages für den Energiekostenzuschuss sind zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung aufzubewahren.

5.14 Welche Beteiligungen sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben?

Zur Vereinfachung sind nur mehrheitliche Beteiligungen zur Muttergesellschaft sowie zu allfälligen weiteren übergeordneten Gesellschaften bis zur österreichischen Konzernspitze anzugeben, wobei für die Definition der mehrheitlichen Beteiligung die Kriterien gemäß Punkt 4 der Richtlinie heranzuziehen sind.

5.15 Gilt bei der Beantragung des Energiekostenzuschusses ein „first come, first served“ Prinzip?

Ja. Sowohl bei der Voranmeldung als auch bei der Antragstellung gilt ein „first come, first served“ Prinzip.

5.16 Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Einmalzahlung.

5.17 Muss die Auszahlung gesondert beantragt werden?

Eine gesonderte Beantragung der Auszahlung ist nicht notwendig. Nach positivem Abschluss der Antragsprüfung wird der Zuschuss als Einmalzahlung an die im Zuge der Antragstellung angegebene Kontoverbindung überwiesen.

5.18 Was wird unter Antragskostenersatz verstanden?

Wenn der gewährte Energiekostenzuschuss in der Basisstufe EUR 7.500.- nicht übersteigt, wird der Auszahlungsbetrag um EUR 500.- erhöht, um teilweise die Kosten für die Antragstellung zu erstatten.

Achtung: Diese Regelung betrifft nur Anträge in der Basisstufe (Stufe 1)!

5.19 Wie lange dauert es von der Beantragung bis zur Auszahlung?

Eine genaue Angabe der Dauer von Beantragung bis zur Auszahlung kann nicht gemacht werden. Sofern keine Auffälligkeiten in der Prüfung auftreten, kann jedoch innerhalb weniger Wochen ausgezahlt werden.

5.20 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf den aws Energiekostenzuschuss aus?

Beihilfen, die auf Grundlage des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, können mit Mitteln anderer Körperschaften öffentlichen Rechts kumuliert werden, sofern die in Abschnitt 2.1 RN 41a sowie Abschnitt 2.4 RN 52 und 53 des Befristeten Krise-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen nicht überschritten werden.

Auf Grundlage dieser Richtlinie geförderte Energiekosten (nicht nur die Mehrkosten) dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

5.21 Sind sämtliche Strom-, Gas-, Wärme/Kälte- und Treibstoffrechnungen und -verträge vorzulegen?

In bestimmten Fällen können zur Prüfung weiterführende Dokumente (z.B. Rechnungen für die bezuschusste Energie, Bericht der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung) erforderlich sein, welche der aws auf Verlangen vorzulegen sind.

5.22 Wann ist ein Energieaudit verpflichtend bzw. welche Anforderungen werden an das Energieaudit gestellt?

Die Gewährung eines Energiekostenzuschusses der Berechnungsstufe 3 und 4 setzt voraus, dass das förderungswerbende Unternehmen ein Energieaudit im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, durchführt bzw. durchgeführt hat.

Das Energieaudit hat entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und die Empfehlungen im Audit-Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten für die Investitionen verhältnismäßig sind.

5.23 Sollte sich der europäische Beihilferahmen künftig erweitern und höhere Förderungen möglich sein, würde dann der aktuelle Förderungsantrag nach den neuen, günstigeren Regelungen behandelt?

Die Förderung bezieht sich immer auf die bei Antragstellung geltende Richtlinie. Falls es eine beihilfe-rechtliche Erweiterung geben soll, könnte diese erst in einem etwaigen Nachfolgeprogramm wirken.